

SO_GERICHTE VSBES.2020.189 vom 14. Oktober 2020

SO Obergericht, 2020-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2020.189_d20201014

FR: SO_GERICHTE VSBES.2020.189 du 14 octobre 2020

IT: SO_GERICHTE VSBES.2020.189 del 14 ottobre 2020

Regeste

Krankenversicherung KVG

Erwägungen

E. 1

1.1 Im vorliegenden Fall ist die Bezahlung von ausstehenden Krankenversicherungsprämien von CHF 503.90 zuzüglich Mahnspesen von CHF 100.00 und 5 % Verzugszins auf CHF 118.20 seit 30. Juni 2019, auf CHF 149.90 seit 31. Juli 2019 sowie auf CHF 236.30 seit 31. August 2019 strittig, womit der Streitwert unter CHF 30'000.00 liegt, weshalb die Angelegenheit vom Präsidenten des Versicherungsgerichts als Einzelrichter zu beurteilen ist (§ 54bisAbs. 1 lit. a GO).

1.2 Bezahlen Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, kann die Krankenkasse nachträglich eine formelle Verfügung erlassen, in welcher auf die hängige Betreuung Bezug genommen und der Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird (vgl. hierzu BGE 119 V 331 E. 2 b). Diese Verfügung stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Erwächst sie in Rechtskraft, kann die Krankenkasse die Betreuung direkt fortsetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2003, 7B.213/2003)

E. 1.2

Bezahlen Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, kann die Krankenkasse nachträglich eine formelle Verfügung erlassen, in welcher auf die hängige Betreuung Bezug genommen und der Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird (vgl. hierzu BGE 119 V 331 E. 2 b). Diese Verfügung stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Erwächst sie in Rechtskraft, kann die Krankenkasse die Betreuung direkt fortsetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2003, 7B.213/2003)

E. 2

2.1 Vorab ist festzuhalten, dass der ausstehende Prämienbetrag von CHF 503.90 hinsichtlich der Höhe nicht bestritten wird und denn auch nicht zu beanstanden ist. So ergibt sich dessen Höhe aus den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten (A-Nr. 1 - 3, 15, 16, 17) und den Ausführungen der Beschwerdegegnerin auf S. 3 und 4 im Einspracheentscheid vom 2. September 2020.

2.2 Ebenfalls nicht bestritten werden die erhobenen Mahngebühren von CHF 100.00. Bei Verzug der Zahlung von Prämien ist die Erhebung angemessener Mahngebühren und

Umtriebsspesen zulässig, sofern die versicherte Person Aufwendungen schuldhaft verursacht hat und der Versicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der versicherten Personen eine entsprechende Regelung vorsieht (Urteil vom 12. Januar 2006, K 40/05; BGE 125 V 276). Die geltend gemachten Gläubigerkosten finden ihre Grundlage in Ziff. 14.2 des Reglements Ausgabe 01.2018 betreffend Versicherungen nach KVG der CSS Versicherung. Die geltend gemachten Mahngebühren von total CHF 100.00 erscheinen angesichts der ausstehenden Prämien angemessen.

2.3 Sodann bestreitet die Beschwerdeführerin auch die erhobenen Verzugszinse nicht. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 KVV). Der Satz für den Verzugszins auf fälligen Prämien nach Art. 26 Abs. 1 ATSG beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 105a KVV). Somit sind die geforderten Verzugszinse für die Prämien der Monate Juli bis September 2019 von 5 % auf CHF 118.20 seit 30. Juni 2019, auf CHF 149.90 seit 31. Juli 2019 sowie auf CHF 236.30 seit 31. August 2019 nicht zu beanstanden.

3. Die Beschwerdeführerin rügt in der vorliegenden Beschwerde im Wesentlichen, sie habe die Beschwerdegegnerin um einen Ratenplan zur Bezahlung aller ausstehender Prämien ersucht. Diese habe jedoch lediglich mit weiteren Betreibungen geantwortet. Bezüglich der Vorbringen der Beschwerdeführerin kann im Wesentlichen auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid verwiesen werden. Danach muss der Versicherer gemäss Art. 64a Abs. 2 KVG die Betreuung anheben, wenn die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse nicht innert der gesetzten Frist bezahlt. Die Möglichkeit der Ratenzahlung ist somit gesetzlich nicht vorgesehen und die versicherte Person hat auch keinen Anspruch darauf, dass der Versicherer ihr eine solche gewährt. Demnach kann das Versicherungsgericht die Beschwerdegegnerin vorliegend nicht anweisen, der Beschwerdeführerin die Möglichkeit der Ratenzahlung zu bieten.

E. 2.1

Vorab ist festzuhalten, dass der ausstehende Prämienbetrag von CHF 503.90 hinsichtlich der Höhe nicht bestritten wird und denn auch nicht zu beanstanden ist. So ergibt sich dessen Höhe aus den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten (A-Nr. 1 - 3, 15, 16, 17) und den Ausführungen der Beschwerdegegnerin auf S. 3 und 4 im Einspracheentscheid vom 2. September 2020.

2.2 Ebenfalls nicht bestritten werden die erhobenen Mahngebühren von CHF 100.00. Bei Verzug der Zahlung von Prämien ist die Erhebung angemessener Mahngebühren und Umtriebsspesen zulässig, sofern die versicherte Person Aufwendungen schuldhaft verursacht hat und der Versicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der versicherten Personen eine entsprechende Regelung vorsieht (Urteil vom 12. Januar 2006, K 40/05; BGE 125 V 276). Die geltend gemachten Gläubigerkosten finden ihre Grundlage in Ziff. 14.2 des Reglements Ausgabe 01.2018 betreffend Versicherungen nach KVG der CSS Versicherung. Die geltend gemachten Mahngebühren von total CHF 100.00 erscheinen angesichts der ausstehenden Prämien angemessen.

2.3 Sodann bestreitet die Beschwerdeführerin auch die erhobenen Verzugszinse nicht. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 KVV). Der Satz für den Verzugszins auf fälligen Prämien nach Art. 26 Abs. 1 ATSG beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 105a KVV). Somit sind die geforderten Verzugszinse für die Prämien der Monate Juli bis September 2019 von 5 % auf CHF 118.20 seit 30. Juni 2019, auf CHF 149.90 seit 31. Juli 2019 sowie auf CHF 236.30 seit 31. August 2019 nicht zu beanstanden.

3. Die Beschwerdeführerin rügt in der vorliegenden

Beschwerde im Wesentlichen, sie habe die Beschwerdegegnerin um einen Ratenplan zur Bezahlung aller ausstehender Prämien ersucht. Diese habe jedoch lediglich mit weiteren Beteiligungen geantwortet. Bezüglich der Vorbringen der Beschwerdeführerin kann im Wesentlichen auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid verwiesen werden. Danach muss der Versicherer gemäss Art. 64a Abs. 2 KVG die Beteiligung anheben, wenn die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse nicht innert der gesetzten Frist bezahlt. Die Möglichkeit der Ratenzahlung ist somit gesetzlich nicht vorgesehen und die versicherte Person hat auch keinen Anspruch darauf, dass der Versicherer ihr eine solche gewährt. Demnach kann das Versicherungsgericht die Beschwerdegegnerin vorliegend nicht anweisen, der Beschwerdeführerin die Möglichkeit der Ratenzahlung zu bieten.

E. 4

4.1 Die Beschwerde wird somit abgewiesen.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

4.3 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Auf die gegen den vorliegenden Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_676/2020 vom 19. November 2020 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.